

*X-pand into the Future*



# *eurex Bekanntmachung*

## **Zehnte Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 14. November 2014 die folgende Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 15. Dezember 2014 in Kraft.

Zehnte Änderungssatzung zu der  
Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 14. November 2014 die folgende Zehnte Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich in der Fassung vom 1. August 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16. Juni 2014

Die Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird wie folgt geändert:

\*\*\*\*\*

**ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:**

**ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN**

**LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN**

\*\*\*\*\*

Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich

[...]

**IV. Abschnitt Handelsteilnehmer**

[...]

**4. Teilabschnitt Ruhen der Zulassung / Handelsausschluss von Unternehmen**

[...]

## § 42 Nichteinhaltung von sonstigen Auflagen („Stop-Button“)

- (1) Soweit ein Clearing-Mitglied mittels einer entsprechenden Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Eurex-Börsen erklärt, dass es nicht mehr bereit ist, das Clearing von Termingeschäften eines bestimmten Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt durchzuführen, weil das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied nicht die vereinbarten sonstigen Auflagen einhält (§ 30), werden die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unmittelbar den Ausschluss des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes vom Börsenhandel und das Ruhen der Börsenzulassung für die Termingeschäfte anordnen, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing-Mitglieds erfolgt. Der Ausschluss vom Börsenhandel wird für den Zeitraum angeordnet, bis das Clearing-Mitglied gegenüber den Eurex-Börsen mittels einer erneuten Systemeingabe (Deaktivierung des Stop-Button) erklärt, dass es wieder bereit ist, das Clearing von Termingeschäften des betroffenen Nicht-Clearing-Mitgliedes insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt, durchzuführen. In begründeten Ausnahmefällen, in denen dem Clearing-Mitglied die Deaktivierung des Stop-Button nicht möglich ist, kann die Erklärung nach Satz 1 auch schriftlich abgegeben werden.
- (2) Dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied wird die erfolgte Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt gemacht und zeitgleich dessen Zugang zum System der Eurex-Börsen entsprechend eingeschränkt.
- ~~(3) Clearing-Mitglieder sind verpflichtet, den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen unverzüglich an dem Börsentag, an dem sie gegenüber den Eurex-Börsen gemäß Absatz 1 mittels Nutzung der entsprechenden Systemfunktion („Stop-Button“) erklärt haben, dass sie nicht mehr zur Durchführung des Clearings der Termingeschäfte eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder bereit sind, für jeden Einzelfall eine schriftliche Dokumentation zu übermitteln. Diese Dokumentation soll Angaben zum Sachverhalt, insbesondere zur Höhe des/der vereinbarten Limite bzw. der Positionen, der Aufträge / Quotes, Art der vereinbarten sonstigen Pflichten bzw. Auflagen, den Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung gem. Abs. 1 und den Zeitpunkt des Widerrufs einer Erklärung gemäß Abs. 1 enthalten.~~

Clearing-Mitglieder, die mittels einer Systemeingabe („Stop-Button“) gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen erklärt haben, dass sie nicht mehr bereit sind, das Clearing für eines ihrer Nicht-Clearing-Mitglieder insgesamt für sämtliche Termingeschäfte, deren Clearing mittels des jeweiligen Clearing Mitglieds erfolgt oder bezogen auf einzelne Produkte durchzuführen, sind verpflichtet, ihre Erklärung gegenüber den Geschäftsführungen der Eurex-Börsen mittels derselben System-Funktionalität unverzüglich zu widerrufen, wenn das betroffene Nicht-Clearing-Mitglied die mit dem Clearing-Mitglied vereinbarten Auflagen wieder einhält. Die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen werden in diesem Fall die gegenüber dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied getroffene Anordnung des Ruhens der Börsenzulassung zeitgleich wieder aufheben, mittels des Eurex-Systems unmittelbar elektronisch bekannt machen und dem Nicht-

Clearing-Mitglied wieder die entsprechende Nutzung des Systems der Eurex-Börsen technisch ermöglichen.

[...]

Artikel 2            Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 15. Dezember 2014 in Kraft.

Die vorstehende Zehnte Änderungssatzung zu der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Zehnte Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 14. November 2014 am 15. Dezember 2014 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Abs. 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 25. November 2014 (Az.: III 8 – 37 d 04.05.02#004) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in den Geschäftsräumen der Eurex Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 12. Dezember 2014

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters